



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
sektion **international**

Antrag zur Umwandlung der SIA Sektion International in das Netzwerk SIA International

A25-001

GV 2025 04.04.2025

Vorstand SIA Sektion International

Antrag

1. Die SIA Sektion International wird in das Netzwerk SIA International umgewandelt.
 2. Der Statutenrevision gemäss Beilage 1 ist zuzustimmen.
-

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die SIA Sektion International bezweckt gemäss Statuten, Planer*innen mit Auslandbezug zusammenzubringen, um deren Anliegen und Interessen zu vertreten. Die Aktivitäten konzentrieren sich auf die Vernetzung, Vermittlung und Unterstützung der Mitglieder, Gremien, Sektionen und weiterer Netzwerke innerhalb des SIA im Hinblick auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen. Ein besonderer Fokus liegt zudem darin, die Kompetenzen und Exzellenz von SIA-Mitgliedern international sichtbar zu machen. Die Sektion International erbringt damit Leistungen für den gesamten SIA und unterscheidet sich dadurch deutlich von den anderen Sektionen.

Vorteile des Netzwerks

Die SIA Sektion International versteht ihren Vereinszweck als eine Querschnittsaufgabe, die alle Gremien, Sektionen, Berufsgruppen und Fachvereine des SIA als Zielgruppe umfasst. Sie ist der Ansicht, dass eine Sektion nicht das richtige Gefäss darstellt, um diesem Zweck gerecht zu werden. Ein Netzwerk bietet im Vergleich zu einer Sektion insbesondere die folgenden zweckbezogenen und organisatorischen Vorteile:

- Einfachere Zugänglichkeit für alle SIA-Mitglieder und Stärkung ihrer Vernetzung.
- Erhöhte Reichweite der Kommunikation, ausgerichtet auf den gesamten SIA.
- Bessere Sichtbarkeit der grenzüberschreitenden Aktivitäten von und für SIA-Mitglieder
- Klare Finanzierungsstrukturen, unabhängig vom Projektfonds der Sektionen.

Auswirkungen auf die Mitgliedschaft & die Mitgliedergebühren

Vorerst hat die Umwandlung in das Netzwerk SIA International keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft und die Mitgliederbeiträge. Infolge der neuen Finanzierung besteht die Absicht, den Mitgliederbeitrag für das Netzwerk SIA International in Zukunft deutlich zu reduzieren, oder gänzlich entfallen zu lassen. Das Netzwerk SIA International ist jedoch weiterhin nur für SIA-Mitglieder zugänglich und die Mitgliederbeiträge des SIA Schweiz sind unabhängig von den Mitgliederbeiträgen des Netzwerks SIA International zu entrichten.

Empfehlung

Die SIA Sektion International empfiehlt seinen Mitgliedern, der Umwandlung der Sektion International in das Netzwerk SIA International sowie der damit verbundenen Statutenrevision gemäss Beilage 1 zuzustimmen.

Beilagen

1. Revidierte Statuten der SIA Sektion International bzw. des Netzwerks SIA International.



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
sektion **international**

Application to convert the SIA International Section into the SIA International network

A25-001

GV 2025 04.04.2025

Board SIA Sektion International

Application

1. The SIA International Section is transformed into the SIA International network.
 2. The revision of the statutes as per Appendix 1 is to be approved.
-

The most important facts in brief

Initial situation

According to its statutes, the purpose of the SIA International Section is to bring together planners with international connections in order to represent their concerns and interests. Its activities focus on networking, mediating and supporting members, committees, sections and other networks within the SIA with regard to the cross-border provision of services in the fields of architecture and engineering. A particular focus is also on making the expertise and excellence of SIA members visible internationally. The International Section thus provides services for the SIA as a whole, which clearly distinguishes it from the other sections.

Advantages of the network

The SIA International Section sees its purpose as a cross-sectional task that encompasses all SIA committees, sections, professional groups and specialist associations as a target group. It is of the opinion that a section is not the right vehicle to fulfill this purpose. Compared to a section, a network offers the following purpose-related and organizational advantages in particular:

- Easier accessibility for all SIA members and strengthening of their network.
- Increased reach of communication, aimed at the entire SIA.
- Better visibility of cross-border activities by and for SIA members
- Clear financing structures, independent of the sections' project fund.

Effects on membership & membership fees

For the time being, the conversion to the SIA International network has no impact on membership and membership fees. As a result of the new financing, the intention is to significantly reduce the membership fee for the SIA International network in future, or to do away with it altogether. However, the SIA International network will continue to be accessible only to SIA members and the membership fees of SIA Switzerland will be paid independently of the membership fees of the SIA International network.

Recommendation

The SIA International Section recommends that its members approve the transformation of the International Section into the SIA International Network and the associated revision of the Articles of Association as per Annex 1.

Beilagen

1. Revised statutes of the SIA International Section and the SIA International Network.

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
netzwerk sia international

Statuten

Version: 04. April 2025

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse des
ingénieurs
et des architectes

società svizzera degli
ingegneri
e degli architetti

swiss society of
engineers and
architects

sia international c/o
jonas landolt
husmatt 22
6443 morschach
info@int.sia.ch

STATUTEN DES VEREINS „SIA INTERNATIONAL“

Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „sia international“ besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff. ZGB als sektions- und berufsgruppenübergreifendes Netzwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA). Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2

Der Verein bezweckt, Planende mit Auslandbezug zusammenzuschliessen mit dem Ziel, deren Anliegen und Interessen wahrzunehmen und zu vertreten. Die Aktivitäten fokussieren auf die Vernetzung, Vermittlung und Unterstützung der Mitglieder innerhalb des SIA in Bezug auf die grenzübergreifende (oder auch: internationale) Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Architektur und Ingenieurwesen. Für die Mitglieder sind neben diesen Statuten die Statuten und Reglemente des SIA verbindlich.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft ist in ordentliche Mitgliedschaft, Studentenmitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft gegliedert. Ordentliches Mitglied des Vereins kann nur sein, wer Mitglied des SIA ist.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle des SIA zu richten.

Art. 5

Ist der Kandidat bereits Mitglied des SIA, erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand des Vereins.

Art. 6

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Organe

Art. 7

Die Organe sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisoren

Art. 8

Die jährliche im 1. Quartal stattfindende Generalversammlung beschliesst endgültig über folgende Geschäfte:

- Jahresrechnung
- Jahresbericht
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Das Datum der Generalversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Zur Generalversammlung wird mit Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher in elektronischer Form

eingeladen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Wo nicht anders geregelt, sind die Bestimmungen des ZGB massgebend.

Art. 9

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Wo in den Statuten nicht anders geregelt entscheidet bei Wahlen & Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Art. 10

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten das Netzwerk an der Delegiertenversammlung des SIA. Die beiden Delegierten dürfen in der Regel nicht der gleichen Berufsgruppe angehören.

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstands werden für vier Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus', für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 12

Der Vorstand umfasst maximal 9 Mitglieder, er konstituiert sich selbst.

Art. 13

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie werden von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus', für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

Die in den Organen und Gremien des Vereins tätigen Personen dürfen mit Erreichung des 70. Lebensjahres in der Regel keine neue Amtsperiode mehr antreten. Dies gilt auch für erstmalige Kandidaturen.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag von SIA-Mitgliedern, die bereits Mitglied in einer anderen Sektion des SIA sind, beträgt 30% des regulären Mitgliedsbeitrages, sofern und solange seitens des SIA keine, für alle Sektionen gültige, einheitliche Regelung über eine Vergünstigung des Mitgliederbeitrages in einer Zweit- oder Drittsektion getroffen wird.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, das sich aus Beiträgen des SIA und Mitgliederbeiträgen zusammensetzt. Eine über die den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Austritt

Art. 16

Der Austritt aus dem Verein ist per Ende Jahr mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat bei der Geschäftsstelle des SIA schriftlich zu erfolgen.

Art. 17

Ein Verlust der SIA-Mitgliedschaft hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Auch eine rechtskräftige Verurteilung durch eine Standeskommission des SIA hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Änderung der Statuten

Art. 18

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden und gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei Enthaltungen mitgezählt werden.

Auflösung des Vereins

Art. 19

Der Verein kann mit zwei Dritteln der anwesenden und gültigen Stimmen an der Generalversammlung aufgelöst werden, wobei Enthaltungen mitgezählt werden.

Schlussbestimmungen

Vorliegende Statuten treten per sofort in Kraft.

Zürich, 4. April 2025.

.....
Jonas Landolt
Präsident sia international

.....
Martin Joos
Vorstand und Aktuar sia international

.....
Susanne Zenker
Präsidentin SIA

.....
Christoph Starck
Geschäftsführer SIA

Diese Statuten sind am 4. April 2025 von der Generalversammlung des sia international beschlossen worden, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des SIA vom 9. Mai 2025.

Die Statuten ersetzen die Version vom 18. März 2016.